

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00002 \ 12 \ V

Amt 10 Haupt-, Personal- und Schulamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Wahl

Eitorf, den 22.09.2004

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Rat der Gemeinde Eitorf am 13.10.2004

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf wählt
zum ersten stellvertretenden Bürgermeister: _____
zum zweiten stellvertretenden Bürgermeister: _____

Alternativ:

1. Der Rat beschließt die Änderungssatzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf, § 15 Abs. 3:
(3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung ohne Aussprache ____ ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 Abs. 1 GO)
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf wählt
zum ersten stellvertretenden Bürgermeister: _____
zum zweiten stellvertretenden Bürgermeister: _____
u.s.w.

Begründung:

Gem. § 67 Abs. 1 GO wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Zahl der Stellvertreter ist gesetzlich nicht festgelegt, so dass der Rat dies frei entscheiden kann. Die Festlegung der Anzahl ist auch in der Hauptsatzung möglich.

In § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf ist festgelegt, dass der Rat **zwei** ehrenamtliche Stellvertreter wählt.

Sollte der Rat von dieser Regelung abweichen, ist zuvor aus Gründen der Rechtssicherheit ein Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Aus diesem Grund wurde vorsorglich ein alternativer Beschlussvorschlag formuliert.

Zum Wahlverfahren:

Bei der Wahl der Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim** abgestimmt (§ 67 Abs. 2 GO). § 50 Abs. 3 GO findet entsprechende Anwendung. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleicher Höchstzahl findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister stimmberechtigt ist.

Berechnungsbeispiel bei **angenommenen zwei** Wahlvorschlägen:

Wahlvorschlag	A	B
Teiler	Abgegebene Stimmen	Abgegebene Stimmen
1	18	15
2	9*	7,5
3	6	5

Die ersten beiden Höchstzahlen entfallen jeweils auf Vorschlag A u. B.

Erster stellv. BM wäre demnach Wahlvorschlag A, zweiter stellv. BM Wahlvorschlag B.

*Würde ein dritter Stellvertreter gewählt, entfielen dieser auf die nächste Höchstzahl 9.

Der zweite Bewerber auf dem Wahlvorschlag A wäre in diesem Fall dritter stellvertretender Bürgermeister

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Einreichung der Wahlvorschläge:

Einzelne Fraktionen, mehrere Fraktionen gemeinsam, Gruppen von Ratsmitgliedern und einzelne Ratsmitglieder können Listen mit den von Ihnen vorgeschlagenen Bewerbern – in schriftlicher Form - einreichen.

Wegen der Vorbereitung der Wahl wird gebeten, Vorschläge bis spätestens 12.10.2004 im Ratsbüro vorzulegen.